

Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 22.04.2024

Die Stadträt*innen Raik Ohlmeyer und Cathleen Hoffmann beantragen gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Änderungsantrag zum Antrag der SPD (4/22) „Einführung eines Jugendbeirates“

Die Unterzeichner*innen beantragen folgende Änderungen zur Einführung eines Jugendbeirats zu beschließen:

1. Der Stadtrat Salzwedel möge die **Einführung eines Kinder- und Jugendbeirates** zu gründen beschließen. Dabei versteht sich der Kinder- & Jugendbeirat als überparteiliches Sprachrohr für die Belange der jungen Menschen in der Einheitsgemeinde Salzwedel. Dafür wird die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage §80 des Kommunalverfassungsgesetz¹ dem Stadtrat einen Satzungsentwurf für die Einrichtung eines Kinder- und **Jugendbeirats für 10- bis 21-Jährige** zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Hansestadt Salzwedel und seine Ausschüsse in allen Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche in der Einheitsgemeinde Salzwedel betreffen. Dabei darf der Kinder – und Jugendbeirat **Anträge an den Stadtrat stellen**.
3. Der Jugendbeirat soll dabei partizipativ in Entscheidungen, die junge Menschen betreffen eingebunden werden. Daher soll ein Mitglied des Jugendbeirats **als sachkundige*r Einwohner*in folgendem Ausschuss angehören: Hauptausschuss**.
4. Die Verwaltung steht dem Jugendbeirat unterstützend zur Seite. Weiterhin soll ein **Träger der freien Kinder- & Jugendarbeit** gewonnen werden, der den Kinder- und Jugendbeirat unterstützend begleitet. Dies soll mit einer jährlichen Vergütung von 1.000 Euro honoriert werden.
5. Für seine Arbeit erhält der Jugendbeirat ein **jährliches Budget von 1.000 Euro** um eigene konkrete Vorhaben und Öffentlichkeitsarbeit selbstbestimmt umsetzen zu können.

Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz sieht seit 2018 in § 80 eine Beteiligung junger Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen vor. Diese gilt es weiterhin mit Leben zu füllen und dabei jugendgerechte Formen zu finden und bestehende

¹ § 80 KVG LSA – Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.

Strukturen der Interessenvertretung, z. B. die Jugendverbände, Jugendringe, Schüler*innenvertretungen, Jugendauszubildendenvertretungen, aktiv mit einzubeziehen. Um echte Partizipation gewährleisten zu können, bedarf es darüber hinaus der finanziellen und personellen Unterstützung von Beteiligungsprozessen sowie einer transparenten Kommunikation über die Verfahren und die bestehenden Entscheidungsspielräume.

Die Erfahrung zeigt: Jugendliche engagieren sich dort besonders stark, wo es um ihre Fragen und Belange geht. Beteiligung ist dann erfolgreich, wenn am Ende konkrete Ergebnisse stehen, die die Situation der jungen Menschen vor Ort verbessern.

X 

Raik Ohlmeyer
Stadtrat

X *Cathleen Hoffmann*

Cathleen Hoffmann
Stadträtin